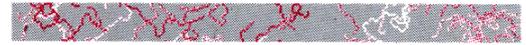


P A W

PLANUNGSBÜRO ABFALLWIRTSCHAFT



DIPL. ING. DIETMAR KUHS

AUF DEM WASSERGRABEN 18

37242 BAD SOODEN-ALLENDORF

TELEFON 0 56 52 / 9 16 27 • TELEFAX 0 56 52 / 9 16 29

www.paw-kuhs.de • mail@paw-kuhs.de

Berechnung der Abfallgebühren auf Grundlage des Identsystems als abfallaufkommensbezogenes Gebührensysteem

**Im Auftrag der
Gemeinde Glashütten**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung	1
2	Grundlagen	1
3	Gebührenberechnung	3
3.1	Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben	3
3.2	Berechnung der Gebührenhöhe	4
3.2.1	Grundgebühr	4
3.2.2	Gebühr für Gefäße (Restmüll und Bioabfall)	5
3.2.3	Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll)	5
3.2.4	Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr)	6
3.3	Berechnung der Gebühren für die Biotonne	6
3.4	Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke	7
3.5	Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst.....	7
3.6	Berechnung der Gebühren für die Entsorgung falsch befüllter Abfallgefäße	8
4	Ergebnisbewertung und Risikoanalyse	8
4.1	Gesamtergebnis	8
4.2	Risiken der Gebührenunterdeckung	9
4.3	Hinweise zu den Berechnungsannahmen.....	9
4.4	Vergleich der Gebühren alt/neu	9
5	Zusammenfassung und Ausblick	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Einnahmen pro Jahr (ohne Gebühreneinnahmen)	3
Tabelle 2:	Leistungsunabhängige Ausgaben pro Jahr, Differenz Ausgaben-Einnahmen	4
Tabelle 3:	Berechnung der Grundgebühren (ohne Behälter)	5
Tabelle 4:	Berechnung der Behältergebühren	5
Tabelle 5:	Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung)	6
Tabelle 6:	Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll)	6
Tabelle 7:	Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung)	6
Tabelle 8:	Berechnung der Höhe der Vorauszahlung für die Biotonne	7
Tabelle 9:	Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack	7
Tabelle 10:	Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang	7
Tabelle 11:	Kalkulation der Gebühr für die Leerung fehlbefüllter Abfallgefäße	8

1 Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung

Die Gemeinde Glashütten hat ein neues Satzungs- und Gebührensystem beschlossen.

Im künftigen Abfall- und Gebührensystem sind gemäß Satzungsentwurf die Entleerungen der Bio- und Restmülltonnen mit Gebühren belegt, ebenfalls entfällt die Gebührenfreiheit bei den Biotonnen.

Anlass, sich für ein neues Abfall- und Gebührensystem zu entscheiden waren bzw. sind die erheblich gestiegenen Kosten, die mit der flächendeckenden Einführung der Biotonne in Glashütten ab 2014 verbunden sind.

Durch das veränderte Satzungs- und Gebührensystem ändern sich die Mengenströme und damit die Kosten in relevantem Umfang. Grundlage des neuen Systems war die in den zurückliegenden Monaten durchgeführte Ausschreibung, die der Unterzeichner fachlich begleitet hat.

Die Gemeinde Glashütten hat sich entschieden, den Unterzeichner auch die Gebührenberechnung auf Grundlage der beschlossenen Satzungs Eckpunkte durchführen zu lassen, da die Gemeinde nicht über die erforderlichen Erfahrungswerte verfügt, wie sich die Mengenströme und damit die Kosten ändern.

Die Gebührenberechnung wurde auf Basis der Angaben der Gemeinde Glashütten durchgeführt, ergänzt durch die Mengenprognosen des Unterzeichners, da das geänderte Sammelsystem entsprechende Kostenänderungen durch veränderte Abfallströme bewirken.

Eine Bewertung auf Rechtskonformität der Eingangsdaten, Berechnungsansätze bzw. Schlussfolgerungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2 Grundlagen

Die Gebührenberechnung basiert auf folgenden Grundlagen und Annahmen:

- Angaben der Gemeinde über die Einnahmen und Ausgaben sowie Kosten und Aufwendungen
- Ergebnisse der Ausschreibung bzw. Preise des Entsorgers für die Entleerungs- und Sammelleistungen, der Einsammlung der sperrigen Abfälle (Restsperrmüll, Altholz, E-Altgeräte), der Aufwendungen für die Gefäßgestellung und Altholzentsorgung sowie der Erlöse für das Altpapier (PPK).
- Es wurde angenommen, dass der Entsorger Verträge mit Betreibern von Rücknahmesystemen (BvR bzw. Duale Systeme) schließt und sich hierüber die Entgelte für die PPK-Sammlung reduzieren. In der Berechnung werden die Sammelkosten in voller Höhe als Ausgabe angesetzt und die Entgelte der BvR als Einnahme.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Gefäße, die der Entsorger beschafft, bei Vertragende in das Eigentum der Gemeinde übergeht, wurde die Gesamtinvestition an Gefäßen als Summe über 2 Jahre als „Kaufpreis“ angesetzt und dieser Wert auf eine (gesamte) Abschreibungszeit von 10 Jahren umgerechnet. Aus diesem Grund liegen die kalkulatorisch angesetzten Aufwendungen für die Abfallgefäße unter den Preisen des Entsorgers. Als Zinssatz wurde aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus 2% als Kapitalverzinsung angesetzt.
- Die zu erwirtschaftenden Gebührendefizite sind in der Berechnung berücksichtigt.

- Da ab 2018 neue Gefäße eingesetzt werden, wurden Behälterdefekte nicht in der Kalkulation berücksichtigt (die Gemeinde hat für den Verwaltungsaufwand hier einen Erstattungsanspruch an den Entsorger in Höhe von 12.- EUR für jedes defekte Gefäß).
- Für das Altpapier wurden Erlöse entsprechend des Ausschreibungsergebnisses angenommen, auch wenn die derzeitige Preisentwicklung in Richtung höherer Erlöse geht. Ob die positive Marktentwicklung dauerhaft ist, ist derzeit nicht absehbar. Es wurde des Weiteren davon ausgegangen, dass nur die Erlöse der sogenannten „kommunalen Anteils“ am Papierstrom bei der Gemeinde verbleibt und hingegen der Mengenanteil der dualen Systeme ausgeschleust wird.
- Die Gebühren des Kreises betragen in 2018 für die Rest- und Sperrmüllentsorgung: 213,00 €/Mg, Bioabfall 79,85 €/Mg zuzügl. USt. =95,02 €/Mg brutto, für Grünabfall 33,- €/Mg zuzüglich USt. = 39,27 €/Mg brutto
- Die Grünabfallmengen werden prognostisch wieder auf ein Niveau zunehmen, wie es vor der Einführung der Biotonne der Fall war. Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, dass die Grünabfallmengen nach Einführung der Biotonne deutlich zurückgegangen sind.
- Die Satzungsregelung bezüglich der Höchstmenge an Sperrmüll pro Abfuhr wird konsequent angewandt.
- Bei der Anzahl an Restmüllgefäßen wurde davon ausgegangen, dass in etwa die gleiche Stückzahl wie derzeit künftig im neuen System genutzt wird. Es wurde des Weiteren eine konsequente Handhabung der Satzungsregelung bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs bei der Biotonne angenommen, d.h. dass alle Haushalte, die derzeit eine Biotonne haben, auch wieder eine erhalten werden.
- Die Fixkosten der Gefäßentleerung sowie der Aufwendungen für die Einsammlung des PPK wurden volumenlinear auf den Restmüll-Gefäßbestand umgerechnet.
- Die der Kalkulation zugrundeliegenden Schüttdichten basieren auf Referenzzahlen vergleichbarer Projekte unter Berücksichtigung relativ hoher Anschlussgrade (siehe oben) der Biotonne.
- Es wird davon ausgegangen, dass nach der Erstausrüstung der Grundstücke die Änderungsvorgänge mit den entsprechenden Gebühren belegt werden (vgl. Satzungsentwurf). Es wurden bezogen auf die prognostische Anzahl der gebührenpflichtigen Änderungsvorgänge in 2018 Referenzzahlen verwendet.
- Bei den Einnahmen durch den Verkauf von Restmüllsäcken wurden konservativ angesetzte Werte verwendet.
- Die Kreisgebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen betragen 1,80 €/E,a (45 ct pro Einwohner und Quartal), für die Entsorgungsaufwendungen der E-Altgeräte betragen die Gebühren derzeit 1,60 €/E,a.
- Die Kosten für Verwaltung, Telefon, externe Beratungen usw. sind entsprechend den Angaben bzw. Vorgaben der Verwaltung in den Berechnungen berücksichtigt.
- Als Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit wurden gegenüber den Angabe über die Ausgaben 2012-2016 erhöhte Kosten angesetzt, da ein höherer Aufwand aufgrund der Einführung des Identensystems zu erwarten ist.

3 Gebührenberechnung

3.1 Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben

Die folgende Einnahme- bzw. Ausgabensituation wurde für die Gebührenberechnung verwendet:

Tabelle 1: Einnahmen pro Jahr (ohne Gebühreneinnahmen)

Papiervergütung	-	34.200,00 €
Erstattungen DSD für Abfallberatung usw.	-	8.400,00 €
Erstattungen DSD für Mitbenutzung Sammelsystem PPK	-	7.500,00 €
Einnahmen Müllsäcke + Änderungsdienst	-	1.200,00 €
Einnahmen Bauschutt	-	700,00 €
Summe Einnahmen	-	52.000,00 €

Zur Berechnung der (künftigen) Gebühren war des Weiteren zu ermitteln, welche nicht leistungsabhängigen Ausgaben durch die Gebühren erwirtschaftet werden müssen bzw. welche Kosten auf die Gebührenschuldner umzulegen sind. Im 2. Bearbeitungsschritt wurden die Leistungskosten (Sammel-, Entsorgungs- und Behälterkosten) bezogen auf den Behälter ermittelt, um hier die durch die Behältergebühr zu erwirtschaftenden Kosten ermitteln zu können.

Wenn nachfolgend von „leistungsunabhängigen“ Ausgaben die Rede ist, sind damit Ausgaben gemeint, die keiner direkten Gebührenvereinnahmung gegenüberstehen. Beispielsweise stehen die Kosten für die Sperrmüllsammlung im linearen Zusammenhang mit der gesammelten Menge. Da jedoch für die Sperrmüllsammlung keine mengenabhängige Gebühr besteht, müssen die diesbezüglichen Aufwendungen als leistungsunabhängige Ausgaben bzw. Kosten, die zu erwirtschaften sind, berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Leistungsunabhängige Ausgaben pro Jahr, Differenz Ausgaben-Einnahmen

Interne Leistungsverrechnung (Personalkosten)	53.000,00 €
Abfuhrkosten (Fixkostenanteil), beim PPK gesamt	84.919,59 €
Behältermieten PPK	8.500,00 €
Sperrmüll+Altholz (Sammlung)	18.600,00 €
Altholz (Entsorgung)	6.840,00 €
Elektroschrott (Sammlung)	5.750,00 €
Behältermanagement (Neugestellung, Abzug)	2.160,00 €
Kosten externe Beratung	4.000,00 €
Sammlung + Entsorgung Sondermüll	9.900,00 €
E-Schrottentsorgung	8.800,00 €
Sammlung Grünabfälle	7.650,00 €
Verwertung Grünabfälle	7.100,00 €
Telefon/Porto usw.	1.950,00 €
Gebührendefizit	52.477,00 €
Beratungskosten	4.000,00 €
Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €
Abfallkalender	1.250,00 €
Einrichtung NSK/Veranlagung	4.600,00 €
Betriebskosten NSK /Veranl.	2.500,00 €
Summe Aufwendungen	284.996,59 €
Summe Aufwendungen und Einnahmen	232.996,59 €

Die Beträge nach Tabelle 1 und 2 verstehen sich als Jahreskosten bzw. Jahreseinnahmen.

3.2 Berechnung der Gebührenhöhe

3.2.1 Grundgebühr

In der Tabelle 2 ist die Differenz Einnahmen-Gesamtausgaben in der letzten Zeile aufgeführt. Diese Differenz muss durch die Grundgebühren erwirtschaftet werden.

Zum Zwecke der Berechnung der Grundgebühr (Restmülltonne) wurde davon ausgegangen, dass die Bürger bei ihrer Gefäßgröße bleiben, was vorliegend bedeutet, dass weit überwiegend künftig das 120l-Gefäß gewählt wird. Die Anzahl an 1.100l-MGB wurde als gleichbleibend angenommen. Letzterer Ansatz dürfte konservativ gewählt sein, da vermutlich aufgrund des „längeren“ Abfuhrhythmus sich die Anzahl an 1.100l-Gefäßen erhöhen wird (Hinweis: Eine höhere Anzahl an „großen“ Gefäßen führt zu Mehreinnahmen bei den Grundgebühren).

Bei der Berechnung der Grundgebühren wurde ein volumenlinearer Berechnungsansatz gewählt, d.h. dass die Grundgebühr eines 120l-Gefäßes halb so hoch ist wie die eines 240l-Behälters.

Tabelle 3: Berechnung der Grundgebühren (ohne Behälter)

MGB	Gefäßbestand	Volumen (l)	Preis pro l	Grundgebühr
120 l	1.926	231.120	0,86066 €/l	103,28 €
240 l	110	26.400		206,56 €
1.100 l	6	6.600		946,72 €
1.100 l 14 tägig	6	6.600		1.893,44 €
Summe	2.048	270.720		

Da voraussichtlich einige der 1.100l-Gefäße im 14tägigen Rhythmus geleert werden, ist gemäß dem gewählten Ansatz dann die doppelte Grundgebühr in Ansatz zu bringen.

Zu den Grundgebühren müssen noch die Kosten für die Gefäße addiert werden.

3.2.2 Gebühr für Gefäße (Restmüll und Bioabfall)

Wie unter Nr. 2 erwähnt, sind die Gefäßkosten gemäß Ausschreibung nicht 1:1 übernommen, sondern es wurde der Gesamtinvest (Gesamtpreis des Gefäßes über 2 Jahre = Kaufpreis) auf 10 Jahre verteilt und mit 2% Kapitalverzinsung belegt und auf diese Weise in der Kalkulation abgebildet (Hinweis: Dies gilt auch für die PPK-Gefäße, allerdings sind diese Kosten in der Grundgebührekalkulation bzw. den Kosten nach Tabelle 2 enthalten).

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz dazu führt, dass in den Jahren 2018 und 2019 die Ausgaben für die Gefäße höher liegen als die Einnahmen, hingegen ab 2020 Überschüsse generiert werden, so dass sich Einnahmen und Ausgaben über 10 Jahre betrachtet die Waage halten.

Tabelle 4: Berechnung der Behältergebühren

	Preis Ausschreibung	Preis über 2 Jahre brutto	Abschreibung	Zins	Anuität	Preis pro MGB und Jahr
120 l	12,40 €/MGB,a	29,51 €/MGB	10 a	2,0%	0,11133	3,29 €/MGB,a
240 l	13,80 €/MGB,a	32,84 €/MGB	10 a	2,0%	0,11133	3,66 €/MGB,a
1.100 l	81,00 €/MGB,a	192,78 €/MGB	10 a	2,0%	0,11133	21,46 €/MGB,a

3.2.3 Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll)

Bei der Berechnung der Entsorgungskosten wurden mittlere Schüttdichten verwendet, wie sie aus Referenzprojekten bekannt sind. Des Weiteren wurden die Entleerungskosten gemäß Ausschreibungsergebnis zur Ermittlung der Gesamtentleerungskosten (variable = allein mengenabhängige Kosten) hinzugezählt.

Tabelle 5: Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung)

MGB	Schüttdichte	Entsorgungspreis pro l	Entsorgungskosten pro Entleerung	Preis pro Entleerung netto	Preis pro Entleerung brutto	Preis pro Entleerung gesamt
120 l	0,20 kg/l	0,04260 €/l	5,11 €/Lrg	0,31 €/Lrg	0,37 €/Lrg	5,48 €/Lrg
240 l			10,22 €/Lrg	0,38 €/Lrg	0,45 €/Lrg	10,68 €/Lrg
1.100 l			46,86 €/Lrg	1,15 €/Lrg	1,37 €/Lrg	48,23 €/Lrg
1.100 l			46,86 €/Lrg	2,30 €/Lrg	2,74 €/Lrg	49,60 €/Lrg

3.2.4 Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr)

In Tabelle 6 ist wiedergegeben, wie sich die Gebührenhöhe für einen möglichen Vorauszahlungsbescheid (auf Basis von Referenzzahlen prognostiziert) bzw. im Fall der Inanspruchnahme der Mindestentleerungen prognostisch darstellen wird.

Tabelle 6: Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll)

MGB	Grundgebühr	Behälterkosten	Leistungsgebühr	Prognose Entleerung	Vorauszahlungsbetrag	Gebühr bei Mindestentl.
120 l	103,279 €	3,29 €/MGB,a	5,48 €/Lrg	7 Lrg/a	144,930 €	128,488 €
240 l	206,557 €	3,66 €/MGB,a	10,68 €/Lrg	11 Lrg/a	327,652 €	252,918 €
1.100 l	946,721 €	21,46 €/MGB,a	48,23 €/Lrg	13 Lrg/a	1.595,153 €	1.402,239 €
1.100 l	1.893,442 €	21,46 €/MGB,a	49,60 €/Lrg	26 Lrg/a	3.204,425 €	2.311,679 €

Unterste Zeile gibt die Berechnung für ein 1.100l-Gefäß wieder, das 14tägig geleert wird. Die Zeile „Gebühr bei Mindestentleerung“ dürfte beim 1.100l-Behälter keine Relevanz haben, da für diesen Behälter ein entsprechend hoher Leerungsbedarf besteht. Daher wurde auf eine Berechnung der Gebühr bei Mindestentleerung verzichtet.

3.3 Berechnung der Gebühren für die Biotonne

Die Gebührenberechnung der Biotonne ist als Leistungsgebühr berechnet. Bei der Berechnung wurden analog zur Berechnung der Restmüllgebühr die Schüttdichten der Biotonne auf Basis von Referenzzahlen berechnet.

Tabelle 7: Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung)

MGB	Schüttdichte	Entsorgungspreis pro l	Entsorgungskosten pro Entleerung	Preis pro Entleerung netto	Preis pro Entleerung brutto	Preis pro Entleerung gesamt
120 l	0,24 kg/l	0,01694 €/l	2,03 €/Lrg	0,32 €/Lrg	0,38 €/Lrg	2,41 €/Lrg
240 l			4,07 €/Lrg	0,38 €/Lrg	0,45 €/Lrg	4,52 €/Lrg

Hinzu kommen die Kosten für die Bioabfallgefäße. Da die Kosten des Abfallgefäßes nur dann anfallen, wenn ein Behälter dem Grundstück gestellt wird, ist der Aufwand für die Gefäßgestaltung ein reiner Aufwandswert. Ansonsten sind die Behälterkosten mit denen des Restmülls identisch und können Tabelle 4 entnommen werden.

Auf Grundlage der festgelegten Mindestentleerungen ergibt sich folgende Vorauszahlungsgebühr für die Biotonne:

Tabelle 8: Berechnung der Höhe der Vorauszahlung für die Biotonne

MGB	Grundgebühr (Behälterkosten)	Preis pro Entleerung	Anzahl Entleerungen	Vorauszahl- ungsbetrag
120 l	3,29 €/MGB,a	2,41 €/Lrg	9 Lrg/a	25,013 €
240 l	3,66 €/MGB,a	4,52 €/Lrg	9 Lrg/a	44,327 €

3.4 Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke

Aufgrund der Tatsache, dass den Bürgern ein variables Angebot an Entleerungsvolumen zur Verfügung steht und daher Abfallsäcke prognostisch nur untergeordnet genutzt werden, wurde verringerte Nutzungen angenommen.

Tabelle 9: Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack

Abfallsäcke Kauf und Abfuhr	1,25 €/Sack
Schüttdichte	0,20 kg/l
Volumen Sack	60 l
Gewicht im Sack	12,00 kg
Entsorgungskosten	213,00 €/Mg
Entsorgungskosten pro Sack	2,56 €
Verwaltungskosten pro Sack	3,76 €
Summe	7,57 €

Hinweis: Der Verwaltungsaufwand pro Sack wurde im Rahmen eines Referenzprojektes auf Grundlage der dort ermittelten Aufwendungen vorgenommen. Es ist nicht nur hier der Aufwand für die Aushändigung zu betrachten, sondern auch der Aufwand der Verbuchung, Vorratshaltung, Aufwand für die Abrechnung mit dem Entsorger usw.

3.5 Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst

Der Satzungsentwurf sieht vor, dass Änderungsvorgänge am Gefäßbestand, die nicht im Zusammenhang mit dem Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, dem Tausch defekter Gefäße (wenn nicht vom Bürger der Defekt zu verantworten ist) oder der Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde stehen, Gebühren erhoben werden.

Gebührenrelevant ist damit beispielsweise ein Änderungsvorgang, wenn das Grundstück statt eines 240l-MGB ein 120l-Gefäß wünscht.

Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Änderungsvorgang pro Behälter. Werden beispielsweise 2 Gefäße auf dem Grundstück getauscht, sind dies 2 gebührenrelevante Vorgänge.

Tabelle 10: Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang

Kosten Änderung pro Behälter brutto	14,28 €/MGB
Verwaltungskosten	3,76 €/MGB
Summe	18,04 €/MGB

Grundlage des angegebenen Verwaltungskostenaufwands sind Angaben aus Referenzprojekten. Der Änderungswunsch ist aufzunehmen (Kommunikation mit dem Kunden) und als Auftrag in der Software zu hinterlegen. Ebenfalls ist ggf. mit dem Entsorger zu kommunizieren und der erledigte Auftrag ist im Gebührenbescheid abzubilden.

3.6 Berechnung der Gebühren für die Entsorgung falsch befüllter Abfallgefäße

Der Satzungsentwurf sieht vor, fehlbefüllte Bio- und Altpapiergefäße als Restmüll zu entsorgen.

Die Kalkulation erfolgt unter der Annahme, dass der Zusatzaufwand für das Anfahren des jeweiligen Gefäßes einen zusätzlichen Zeitaufwand von 10 min. bezogen auf die Gefäßentleerung der 2-Rad-Gefäße und 20min. bei 4-Rad-Gefäßen beträgt. Des Weiteren sind Verwaltungsaufwendungen zu berücksichtigen, die in diesem Zusammenhang stehen (Kommunikation mit dem Entsorger und dem betroffenen Bürger bzw. Grundstückseigentümer, Gebührenbescheiderstellung).

Tabelle 11: Kalkulation der Gebühr für die Leerung fehlbefüllter Abfallgefäße

2-Rad-Gefäße	
Einsatz Müllfahrzeug	16,86 €
Verwaltungsaufwand incl. Bescheiderstellung	8,75 €
zusätzl. Entsorgungskosten	7,67 €
Summe	33,28 €
4-Rad-Gefäße	
Einsatz Müllfahrzeug (4-Rad)	33,72 €
Verwaltungsaufwand incl. Bescheiderstellung	8,75 €
zusätzl. Entsorgungskosten	35,15 €
Summe	77,61 €

Grundlage des angegebenen Verwaltungskostenaufwands sind Angaben aus Referenzprojekten sowie Erfahrungswerte bezüglich der Durchschnittsgewichte der Inhalte von Abfallgefäßen.

4 Ergebnisbewertung und Risikoanalyse

4.1 Gesamtergebnis

Rechnet man die Ergebnisse der Kalkulationen hoch, so wird die Gemeinde Glashütten deutliche Kostenreduktionen erreichen könnten. Durch die Belegung der Entleerungen mit Gebühren ändert sich das Abfallverhalten bei den Bürgern; auf Basis der Erfahrungswerte – unter anderem durch die Ergebnisse bei den Nachbarkommunen bestätigt – wäre es entgegen aller Erfahrungswerte, wenn die Bürger nicht zum Teil deutliche Ersparungen erzielen würden.

Natürlich gilt dies nur, wenn die Bürger wirklich das System wie gedacht nutzen. Wer weiterhin viel Abfallmenge erzeugt, der wird allerdings künftig spürbar mit einer Mehrbelastung bei den Gebühren rechnen müssen.

4.2 Risiken der Gebührenunterdeckung

Es wird seitens des Unterzeichners ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebührenberechnung dann zur Gebührenunterdeckung führen kann, wenn in relevantem Umfang die Bürger sich von der Biotonne befreien lassen.

In diesem Fall entsorgen die Bürger ihre Bioabfälle über die Restmülltonne. Da sich Bioabfälle sehr gut verdichten lassen, werden diese Haushalte mehr Gewicht im Abfallgefäß unterbringen als dies von der Prognose angenommen wurde (Referenzzahlen weisen hier um 20-35% höhere Schüttgewichte aus).

In diesem Fall wird es zu einer Gebührenunterdeckung kommen, d.h. dass die leistungsbezogenen Gebühren in einem solchen Fall insgesamt für alle Restmülltonnennutzer angehoben werden müssen.

Die relativ günstige Biotonnengebühr könnte dem entgegen wirken.

4.3 Hinweise zu den Berechnungsannahmen

Es wurde davon ausgegangen, dass künftig in etwa die gleiche Anzahl an 1.100l-Gefäßen im Vergleich zum Stand 2016 genutzt werden. Eine Reduzierung dieser Gefäßzahl wird als wenig wahrscheinlich erachtet bzw. fand in Referenzgebieten nicht statt. Wahrscheinlicher ist eine Erhöhung der Anzahl bzw. die 14tägige Entleerung der Gefäße (1.100l).

Erhöht sich die Anzahl bzw. werden mehr als die Hälfte der 1.100l-Gefäße 14tägig geleert, wird dies Mehreinnahmen führen, so dass der gewählte Ansatz sich als konservativ („auf der sicheren Seite liegen“) gewählt darstellt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Fixkosten sich auf ein größeres Volumen verteilen und darüber die Grundgebühren (gefäßbezogen) sinken.

Bei der Berechnung wurde von einem Anstieg der Grünabfallmengen ausgegangen, da damit zu rechnen ist, dass die Bürger das kostenfreie System wieder – wie es vor der Einführung der Biotonne der Fall war - häufiger nutzen werden anstatt ihren Grünabfall über die Biotonne zu entsorgen.

4.4 Vergleich der Gebühren alt/neu

Der Gebührenvergleich – bezogen auf das einzelne Müllgefäß – zeigt, dass prognostisch alle Nutzer mit dem neuen System „gewinnen“ können. Allerdings gilt dies nicht umfassend: Insbesondere die Nutzer mit kleiner Restmülltonne und großer (und häufig genutzter) Biotonne werden mit höheren Gebühren konfrontiert sein, sofern sich deren Abfallverhalten nicht ändert.

Obwohl die vorgelegte Kalkulation ein größeres Defizit einpreisen musste als dies für das laufende Jahr der Fall ist, können müllbewusste Bürger sparen. Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuell kalkulierte Wert bezogen auf 2018 nicht kostendeckend sein wird, **da die Erhöhung der Gebühren des Kreises für die Bioabfallentsorgung** um über 24 € pro Tonne prognostisch eine deutliche Gebührenerhöhung erforderlich gemacht hätte. Rechnet man die Kosten auf Basis der Bioabfallmengen 2016 hoch, so errechnet sich allein bezogen auf das 60l-Gefäß eine Gebührenerhöhung von knapp 7 € pro Jahr, bei den größeren Tonnen entsprechend mehr. Zudem wäre bei einer Neuausschreibung auf der Basis des alten Systems mit ca. 20-30% höheren Kosten zu rechnen gewesen.

Der bisherige volumenlineare Ansatz der Gebührenberechnung bevorzugt die Nutzer der kleinen Gefäße. Nach vorliegenden Erfahrungswerten des Unterzeichners enthalten die kleinen Gefäße pro Liter mehr Abfall als dies bei den Gefäßen mit höherem Volumen der Fall ist.

Des Weiteren werden alle Kosten, wie z.B. die der Sperrmüllentsorgung, E-Gerätesammlung, Betrieb Wertstoffhof, Verwaltungskosten, Sonderabfallkleinmengenentsorgung, Grünabfallentsorgung, Bioabfallsammlung und -verwertung usw. auf den Liter Restabfallvolumen umgelegt, obwohl hier kein Zusammenhang zwischen dem Behältervolumen und der Inanspruchnahme der beispielhaft genannten Leistungen besteht. So ist z.B. die Verwaltung eines 1.100l-Gefäßes keinesfalls aufwändiger als die eines 60l-Behälters. Gemäß der Systematik der „alten“ Gebührenkalkulation liegen die Verwaltungskosten ca. 18fach über denen eines 60l-Gefäßes (bei gleichem Abfuhrhythmus). Auch haben in der Regel Haushalte mit eigenem Grundstück und großen Grünflächen „kleine“ Restmüll-, aber große Bioabfalltonnen, profitieren damit erheblich vom System der Bioabfallentsorgung, ohne hierfür adäquat die entsprechenden Kosten zu tragen.

Wertet man die Behälterzahlen von 2016 im Hinblick auf ihre Anzahl und ihren Anteil am Gebührenaufkommen, so ist festzustellen, dass der Anteil der 60l-Gefäße fast 52% bezogen auf die Stückzahl beträgt; jedoch nur 34,2% des Gebührenvolumens von diesen Gefäßen erwirtschaftet wird.

In der Gemeinde Glashütten liegen die Fixkosten, die von der Grundgebühr zu erwirtschaften sind, relativ hoch. Ursächlich hierfür ist herausragend das Gebührendefizit. Ohne dieses läge die vorliegend errechnete Gebührenbelastung in einer Größenordnung, die noch deutlich unter den Gebühren der Nachbarkommune Schmitten liegt.

Ausweislich der Ergebnisse dieser Kalkulation werden – sofern die Bürger „mitmachen“ – die Gebühren die nächsten Jahre prognostisch stabil bleiben können. Perspektivisch zeichnen sich derzeit gebührenreduzierende Elemente ab. Insbesondere, wenn die Gemeinde Glashütten sich der Ausschreibung des Einkaufsverbands Schmitten, Grävenwiesbach, Weilrod, Wehrheim, Neu-Anspach und Usingen anschließen kann und wird.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Gemäß Ergebnis der vorliegenden Berechnungen wird sich der Gesamtaufwand für die Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Glashütten gegenüber dem Stand 2016 reduzieren.

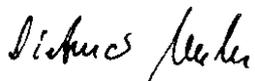
Dass sich für einen Teil der Bürger die Abfallentsorgung verteuern kann, ist dem System geschuldet; bei häufiger Inanspruchnahme der Abfallentsorgung ergeben sich entsprechend höhere Gebührenlasten.

Eine Reduktion ist jedoch möglich, obwohl sich die Abfuhrleistung aufgrund der Marktentwicklung deutlich verteuert hat. Selbst die Nutzer der „kleinen“ Tonnen, die vom derzeitigen System begünstigt sind (die 60l-Tonnennutzer zahlen unterproportional geringere Gebühren im Vergleich zu den anderen Nutzern) können weiterhin von günstigen Gebühren profitieren.

Erfolgreich wird das System dann sein können, wenn die Politik das System entsprechend unterstützt und durch effiziente Öffentlichkeitsarbeit das neue System positiv vermittelt werden kann.

Auf Grundlage der Erfahrungswerte aus der Nachbarschaft geht jedoch der Unterzeichner vom Erfolg des neuen Abfallsystems aus, Es ist zu erwarten, dass das neue System einen dauerhaften und wesentlichen Beitrag einer kostengünstigen Abfallentsorgung leisten wird.

Bad Sooden-Allendorf, den 29.08.2017



Dipl. Ing. Dietmar Kuhs